

dem Ordinarius der Diöcese die Vollmacht, ut praevio juramento quoad adimplendas cautiones, praevia absolutione a censuris et impositis mulieri spiritualibus poenitentiis — dispensare valeat mulierem catholicam ab impedimento disparitatis cultus, ut valide, licite et legitime matrimonium contrahere possit cum Judaeo N. dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis praesertim de amovendo a conjugee catholica perversionis periculo, de conversione conjugis ab illa pro viribus curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda et dummodo neque ante neque post matrimonium coram parochio catholico initum partes adeant ministrum catholicum.“

Auf Grund dieser Vollmacht wurde der Pfarrer vom Ordinariat ermächtigt, zunächst die Gattin nach Ablegung des geforderten Eides ab haeresi formali et ab excommunicatione zu absolvieren und in die katholische Kirche wieder aufzunehmen. Hiernach wurde mit Dispens vom kirchlichen Aufgebot in Gegenwart zweier verschwiegener Zeugen die kirchliche Trauung geschlossen.

Da neuerdings derartige Fälle nicht mehr selten sind und außer der Gewissensruhe des von der heiligen Kirche abgefallenen Theiles auch auf diese Weise das Heil der Kinder gesichert wird, mögen die Seelsorger künftig diesen Weg einschlagen, nachdem der heilige Stuhl die Dispens ab impedimento disparitatis cultus jetzt leichter erteilt. Die Taxen und Agenturgebühren beliefen sich nur auf 14 Lire, die Erledigung der Bitte erfolgte in kaum zwölf Tagen.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freih. v. Der, f.-b. Hofkaplan.

III. (Zweifel vor der Celebration.) Cajus zweifelte vor der Celebration der heiligen Messe, ob er etwa bei einer delectatio turpis durch freiwillige Zustimmung schwer gesündigt habe; es schien ihm nicht sicher, aber doch nicht unwahrscheinlich, daß letztere erfolgt sei. Indes entschloß er sich zu celebrieren, da nach der Ansicht vieler Theologen die Verpflichtung, in solchem Falle zu beichten, nicht sicher sei. Auch die vollkommene Reue zu erwecken hielt er sich nicht für verpflichtet, da man, dachte er, über eine zweifelhafte Sünde keine sichere Reue erwecken könne. Nicht ohne Bestürzung las er jedoch darnach bei Elbel (Pars I. n. 166, Seite 65 der neuen Auflage, die er sich eben angeschafft hatte), dieser große Theologe und Probabilist halte dafür, die Ansicht, welche die Beicht in solchem Falle für nothwendig erachtet, sei durchaus zu befolgen, „omnimodis sectanda“. Er nahm sich vor, die Frage seinem Beichtvater vorzulegen. Auf derselben Seite las er weiter, wie Elbel sich dafür ausspricht, der Priester brauche sich der Celebration nicht zu enthalten, wenn er etwa zweifle, ob er z. B. einen Schluck Wasser vor oder nach Mitternacht genommen habe. In der Nacht erwacht und von heftigem Durste geplagt, nahm er also einen Schluck, ohne sich um die Zeit

zu kümmern, und celebrierte am folgenden Morgen — jedoch nicht ohne Beängstigung. Beide Bedenken trägt er nun seinem Beichtvater vor: was soll dieser antworten?

1. Was den ersten Punkt betrifft, steht es bei den heutigen Moralisten, man kann sagen, fest, daß man in diesem Falle vor dem Empfange der heiligen Communion, respective vor der Celebration, nicht verpflichtet ist zu beichten: so Ballerini, Lehmkuhl, Hilarius u. a.¹⁾ Und zwar bin ich nicht der Ansicht, daß der speculative Zweifel über die begangene oder nicht begangene Todssünde gewöhnlich (communitar) aus den Verhältnissen in eine Gewißheit entweder nach der einen oder nach der anderen Seite aufgelöst werden könne. Nach meiner seelsorglichen Erfahrung zu urtheilen, kann der Zweifel unter manchen Verhältnissen als unlösbar bestehen bleiben und in diesen Fällen besteht keine strenge Verpflichtung zu beichten. Das Concil von Trient verpflichtet nur denjenigen zur Beicht, der sich der Todssünde bewußt ist; der Zweifelnde aber ist sich der Todssünde nicht bewußt. Elbel, sonst ein ausgesprochener Probabilist, bleibt hier, nachdem er doch diesen Grund aus dem Concil von Trient, als von „vielen Theologen“ in diesem Sinne anerkannt, angeführt hat, sich selbst nicht consequent. Die Ursache dieser Inconsequenz liegt darin, daß Elbel die Sicherheit, welche der Act der vollkommnen Reue gewährt und auf die er, wie manche andere Moralisten seiner Zeit, sich praktisch nicht zu verlassen getraut, fast ganz außeracht läßt. Diesen Act zu erwecken, ist allerdings, wenn man nicht mit unvollkommener Reue beichten will, Verpflichtung, da man sich der Gefahr nicht aussetzen darf, das allerheiligste Sacrament so zu empfangen, daß dessen Wirkung verhindert wird. Aber es wäre höchst bedauerlich, wenn der Priester sich nicht mit moralischer Sicherheit bewußt sein könnte, den Act vollkommener Reue zu haben; denn es gibt wohl keinen Gegenstand, über den er selbst das Volk so oft und so eindringlich unterrichten soll, als den Act der Liebe Gottes und der daraus hervorgehenden Reue. Mit diesem Acte ist dann auch die Sicherheit des Gnadenstandes gegeben. Und wenn irgend ein Zweifel bei demjenigen, der sonst wohl unterrichtet ist, bestehen bliebe, so gefällt mir sehr wohl, was Lehmkuhl (I, n. 150) sagt, es gebe keine Verpflichtung, eine weitere Sicherheit zu haben (nachdem man nämlich gethan hat, was man konnte und für nothwendig erachtet hat). Selbst den Rath, zu beichten, möchte ich dem Priester, wenigstens dem, der z. B. alle acht oder vierzehn Tage beichtet, nicht geben, da der Rath, zweifelhafte Sünden zu beichten, wohl für die gewöhnliche Beicht oder für die Laien besser paßt, welche sich leicht in Betreff ihrer eigenen Sünden täuschen können, weniger für den gut unterrichteten Priester, der täglich celebriert und in diesen Zeiträumen regelmäßig beichtet.

¹⁾ Auch der hl. Alphonsus tritt für diese Lehre ein wenigstens in seinem Werke *Homo Apostolicus* tr. 15. n. 34 und tr. 16. n. 31, wo er das, was in dem größeren Werke n. 475 für das Gegentheil gesagt worden war, widerruft.

Aber kann man denn über eine zweifelhafte Sünde eine sichere Reue erwecken? Es mag zugegeben werden, daß man es nicht kann, weil die Reue das Bewußtsein der selbstbegangenen Sünde enthalten muß; aber die Verpflichtung des Reueactes oder wenigstens des vollkommenen Actes der Liebe, welcher die Reue virtuell enthält, bleibt dennoch bestehen, weil man ohne moralische Sicherheit bezüglich des Gnadenstandes nicht zur heiligen Communion hinzutreten darf. Wer den Act vollkommener Liebe erweckt und aus dem Beweggrunde dieser Liebe alle etwa begangenen schweren Sünden bereut, hat gewiß dieser Verpflichtung genügeleistet.

2. Was den zweiten Punkt, den Schluck Wasser, betrifft, so hat Cajus die richtige Lehre Elbels (n. 167), an der heute wie zu Elbels Zeiten „satis communiter“ die Moralisten festhalten, nicht richtig oder wenigstens nicht vollständig aufgefaßt. Wer zweifelt, sagt diese Lehre, ob er vor oder nach Mitternacht gegessen oder getrunken habe, ist deshalb nicht verpflichtet, sich der heiligen Communion zu enthalten; es ist nicht bewiesen, daß er nicht nüchtern sei, also auch nicht, daß ihm der Empfang des allerheiligsten Sacramentes verwehrt sei. Und es steht gewiß nirgends fest, wie Elbel sehr gut bemerkt, die Kirche wolle ihr Gebot mit solcher Strenge verstanden wissen, daß auch die, welche zweifeln, ob sie nüchtern seien, sich die heilige Communion versagen müssen. Aber Cajus hat übersehen, was Elbel am Schlusse über das „dubium antecedens“ hinzufügt. Man darf den Zweifel nicht zum voraus selbst verschulden. Das ist eine ganz allgemeine Voraussetzung des Probabilismus, daß man gethan habe, was man konnte oder sollte, um die Unsicherheit zu beseitigen. Wir sind überhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß wir die Gebote halten und die Verbote nicht übertreten. So ist auch in dem Gebote oder Verbote, von dem es sich hier handelt, sicher enthalten, daß man die Unsicherheit, ob man von Mitternacht an nüchtern sei, vermeiden müsse und nicht selbst verursachen dürfe. Wer also trinkt und absichtlich nicht wissen will, welche Stunde es sei, kann von dem probabilistischen Princip keinen Gebrauch machen. Durch den Empfang des allerheiligsten Sacramentes selbst würde er die schwer sündhafte Gesinnung bestätigen, gemäß der es für ihn gleichgiltig ist, ob das Gebot der Kirche in dieser wichtigen Sache beobachtet werde oder nicht. Hat nun Cajus in seiner Einfalt sich unbedingt an das probabilistische Princip gehalten, so hat er subjectiv nicht gesündigt; in Wirklichkeit aber ist eine solche Anwendung dieses Principes nicht gestattet.

Ist in diesem Falle die Celebration dringend nothwendig, und Cajus hat diese Nothwendigkeit vorausgesehen, so hat er, objective loquendo, zu verfahren wie derjenige, der sich einer schweren Sünde bewußt ist.

Klagenfurt. Theologie-Prof. Julius Müllendorff S. J.